

SATZUNG DES DEUTSCHEN APOTHEKERVERBANDES E. V.

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 in Frankfurt/Main, zuletzt geändert durch schriftlichen Beschluss der Mitglieder vom 21. Dezember 2022

§ 1

- 1Der Verein hat den Namen "Deutscher Apothekerverband e.V."
2Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

- 1Der Verein bezweckt innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Apothekerschaft, insbesondere der öffentlichen Apotheken.
2Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Koordination der satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitglieder;
- 2) Vertretung der wirtschaftlichen Interessen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern, insbesondere Abschluss bundeseinheitlicher Arzneiversorgungsverträge und sonstiger Vereinbarungen;
- 3) Durchführung, Koordination und Unterstützung von Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinschaftswerbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- 4) Förderung der betrieblichen Rationalisierung der öffentlichen Apotheken;
- 5) betriebswirtschaftliche Beratung und Unterrichtung der öffentlichen Apotheken;
- 6) Errichtung und Verwaltung des Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß §§ 18 ff. ApoG als Sonderaufgabe.

§ 3

1Mitglied des Vereins kann nur jeweils eine, allgemeine, im Vereinsregister eingetragene Berufsorganisation deutscher Apotheker eines jeden Apothekerkammerbezirks der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Mitgliedern werden, die Leiter einer öffentlichen Apotheke sind. 2Sie muss zugleich der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände als Mitglied angehören. 3Personen, die sich um den Apothekerstand besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

1Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss.

2Der Austritt ist nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung zum Jahresende gestattet. 3Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. 4Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. 5Er kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

§ 6

(1) Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Geschäftsführende Vorstand,
- 4) der Vertragsausschuss.

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

(1) 1Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, drei Beisitzer), die von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. 2Er führt die Geschäfte des Deutschen Apothekerverbandes einschließlich der Geschäfte des Fonds nach § 2 Satz 2 Nr. 6. 3Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen. 4Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. 5Sie erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird. 6Darüber hinaus erhält der Geschäftsführende Vorstand eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Aufwandsentschädigung. 7Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Regelung für Kostenerstattung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigung der ABDA geregelt.

(2) Zum Geschäftskreis des Geschäftsführenden Vorstandes gehören alle mit der Leitung und Vertretung des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit die Beschlussfassung über solche Geschäfte nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten ist.

(3) 1Der Geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand i. S. d. § 26 BGB; er entscheidet einstimmig über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter, in anderen Fällen entscheidet er mit der Mehrheit von mindestens drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes. 2Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind in Gemeinschaft miteinander berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. 3Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

- (4) 1Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen (§ 8) gewählt. 2Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. 3Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so folgt unverzüglich eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode. 4Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl weiter. 5Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (5) 1Der Vorsitzende setzt mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode den Termin für die Neuwahl fest und beruft zu diesem Zweck die Mitgliederversammlung ein. 2Mit der Einberufung werden die Mitglieder aufgefordert, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge für den neuen Geschäftsführenden Vorstand einzureichen, die bis zu fünf Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten können.
- (6) 1Die Mitglieder richten ihren Wahlvorschlag unmittelbar und persönlich an den Hauptgeschäftsführer der ABDA, der die schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen mit Friststellung einholt und sodann aus den Wahlvorschlägen den Wahlaufsatz erstellt. 2Dieser muss enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Zugehörigkeit zu einem Mitglied des Deutschen Apothekerverbandes. 3Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedern gemachten Vorschläge gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. 4Der Wahlaufsatz ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8

- (1) 1Dem Vorstand gehören die Vorsitzenden der Mitglieder an. 2Ist der Vorsitzende verhindert, kann er sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen. 3Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) 1Der Vorstand ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen des Deutschen Apothekerverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 14a besteht. 2Insbesondere obliegt ihm die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder und die Vertretung dieser Interessen gegenüber anderen Spitzenorganisationen im Bundesgebiet. 3Der Vorstand beschließt auf Empfehlung des Vertragsausschusses über den Abschluss von Verträgen mit Krankenkassen oder sonstigen Kostenträgern, die ausschließlich die Hilfsmittelversorgung betreffen. 4Verträge nach Satz 3 entfalten nur Wirkung für die Mitglieder, deren Vertreter zugestimmt haben oder die nachfolgend beigetreten sind. 5Dem Vorstand hat der Geschäftsführende Vorstand über wichtige Vorgänge unverzüglich zu berichten.
- (3) 1Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführende Vorstand dies beschließen oder mindestens vier Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

- (4) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. 2Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. 4Ein Beschluss kann auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren widersprechen. 5Für das schriftliche Verfahren gilt § 11 Absatz 6 Satz 4 entsprechend.

§ 8a

- (1) 1Die Mitglieder bilden den Vertragsausschuss. 2Jedes Mitglied entsendet höchstens zwei Vertreter.
- (2) Der Vertragsausschuss ist zuständig für:
- a) die Abgabe von Empfehlungen an die anderen Vereinsorgane im Zusammenhang mit Vertragsangelegenheiten nach § 8 Absatz 2 Satz 3 und § 9 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d),
 - b) die Entscheidung zur Aufnahme von Verhandlungen über Hilfsmittelversorgungsverträge, soweit nicht der Vorstand oder der Geschäftsführende Vorstand hierzu eine Entscheidung treffen,
 - c) die Abgabe von Empfehlungen zur Begleitung von Vertragsverhandlungen durch die Geschäftsstelle.
- (3) 1Der Vertragsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. 2Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. 3Der Vertragsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. 4Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) Bevollmächtigung möglich. 5Ein Mitglied darf bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) 1Beschlüsse können auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. 2Für die Stimmabgabe bei schriftlicher Abstimmung ist eine Frist von mindestens 5 Werktagen zu setzen.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus höchstens fünf Vertretern je Mitglied.
- (2) 1Die Stimmenverteilung in der Mitgliederversammlung ist folgende: Auf jedes Mitglied entfallen zwei Grundstimmen, ferner auf je hundert Mitgliedsapotheken je eine Stimme. 2Bei Berechnung der Stimmen werden angebrochene Hundert als volle Hundert gezählt, sofern die Zahl 50 überschritten ist. 3Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Juli jeden Jahres. 4Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen.
- (3) 1Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. 2Ihr ist insbesondere vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen derselben sowie über die Auflösung des Vereins,
- b) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über Umlagen,
- d) die Beschlussfassung über den Abschluss von Arzneiversorgungsverträgen mit den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern sowie andere Verträge im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung,
- e) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

³Bei der Sonderaufgabe nach § 2 Satz 2 Nr. 6 ist die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung auf die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes beschränkt.

§ 10

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. ²Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen. ³Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einberufen. ⁴In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung förmlich festzustellen, dass ein wichtiger Grund die kurzfristige Ladung rechtfertigt. ⁵Der Vorsitzende muss ferner eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von drei Mitgliedern gefordert wird.
- (2) ¹Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 3/5 der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl erforderlich. ²Der Geschäftsführende Vorstand nimmt an den Abstimmungen der Mitgliederversammlungen nicht teil, sofern sie die Entlastung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) betreffen.

§ 11

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl gefasst.
- (2) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl.
- (3) Zur Beschlussfassung über Krankenkassenverträge sowie über Umlagen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl, die von mindestens 2/3 der Mitglieder abgegeben werden muss.
- (4) ¹Die Beschlüsse dürfen sich nur auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen. ²Sie sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern alsbald mitzuteilen. ³Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes beschlossen wird, für alle Mitglieder bindend.
- (5) Falls eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (6) ¹Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder per Telefax erklären. ²Abweichend von Satz 1 genügt zur Beschlussfassung über Verträge nach § 9 Absatz 3 Buchstabe d) eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl, die von mindestens 2/3 der Mitglieder abgegeben werden muss. ³Satz 2 gilt nur, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorab die Zustimmung erteilt hat, die Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder herbeizuführen. ⁴Für die Stimmabgabe nach Satz 2 ist eine Frist von mindestens zehn Werktagen nach Aussendung der Mitteilung über den Gegenstand der Beschlussfassung und der Aufforderung zur Stimmangabe zu gewähren.
- (7) ¹Anstelle des Verfahrens nach Absatz 6 kann die Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über Verträge nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) ganz oder teilweise auf den Vorstand oder den Geschäftsführenden Vorstand übertragen. ²Für den Beschluss über die Übertragung nach Satz 1 gelten die Absätze 3 und 6 entsprechend.
- (8) ¹Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) Bevollmächtigung möglich. ²Ein Mitglied darf bis zu zwei andere Mitglieder vertreten. ³Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter vor Abstimmungsbeginn mitzuteilen.

§ 11a

- (1) Die Mitgliederversammlung soll unter Anwesenheit der Vertreter* am Versammlungsort durchgeführt werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann entscheiden, die Teilnahme einzelner Vertreter ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. ²Das Stimmrecht kann nur durch Vertreter ausgeübt werden, die am Versammlungsort anwesend sind. ³§ 11 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (3) ¹Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung am Versammlungsort aufgrund von objektiven äußeren Umständen unmöglich sein oder aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 10 Absatz 1 Satz 3 anzuberaumen sein, kann der Vorsitzende die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. ²§ 10 Absatz 1 Satz 4 gilt auch für die kurzfristige Anberaumung einer außerordentlichen virtuellen Mitgliederversammlung. ³Absatz 2 Satz 2 gilt nicht bei einer Sitzung nach Absatz 3 Satz 1. ⁴Ausgenommen von der Möglichkeit nach Absatz 3 Satz 1 sind Mitgliederversammlungen mit einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 Absatz 3 Buchstabe a).
- (4) ¹Die Einladung zu einer Sitzung, an der Vertreter im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, muss Hinweise zum techni-

* Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit allein die maskuline Form, ohne damit diskriminieren zu wollen.

schen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. 2Die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation dürfen nur zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung benutzt werden.

- (5) 1In Sitzungen nach Abs. 3 Satz 1, an denen Vertreter im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, muss technisch sichergestellt sein, dass diese während der Sitzung die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Antrags- und Stimmrechte ausüben können. 2Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Vertreter, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit die jeweilige Beschlussfähigkeit nicht entfällt.
- (6) 1In Sitzungen nach Absatz 3 Satz 1 ist die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. 2Das elektronische System muss geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (7) 1Sitzungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 können zum Zweck der Protokollierung aufgezeichnet werden. 2Der Vorsitzende hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. 3Soweit ein Teilnehmer beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. 4Die Aufnahme ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

§ 12

1Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Landesapothekervereine (§ 3 Absatz 1) an einer Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen können. 2Sie kann ferner beschließen, dass den Zuhörern ein Rederecht eingeräumt wird. 3Das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen, kann ihnen nicht gewährt werden.

§ 13

- (1) 1Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Zahl ihrer Mitgliedsapotheken abhängt und die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden. 2Die Kassenführung übernimmt die Geschäftsstelle des Vereins. 3Ihre jährliche Überprüfung erfolgt mit der Überprüfung des Haushaltes der ABDA durch den Haushaltsausschuss der ABDA.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Satz 2 Nr. 6.

§ 14

1Die Geschäfte des Deutschen Apothekerverbandes mit Ausnahme der Sonderaufgabe gemäß § 2 Satz 2 Nr. 6 werden von einer Geschäftsstelle nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes erledigt. 2Die Funktionen der Geschäftsstelle werden von der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände - ABDA wahrgenommen. 3Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins bedarf die Geschäftsführung der Mitzeichnung des Geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe von § 7 Abs. 3,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Geschäftsführung im Einzelfall bevollmächtigt ist. 4Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung.

§ 14a

- (1) Der Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß § 18 ff. ApoG (§ 2 Satz 2 Nr. 6) wird als selbständige Einheit mit eigener Verwaltung und vom sonstigen Vermögen des Deutschen Apothekerverbandes getrennter Finanzierung eingerichtet und geführt.
- (2) 1Die Organisation und die Führung der Geschäfte des Fonds bestimmen sich nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstands und einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung. 2Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Einstellung und Entlassung der mit der Leitung des Fonds betrauten Personen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1. 3Er kann diese als besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen.
- (3) 1Der Geschäftsführende Vorstand genehmigt den Haushalt des Fonds und legt einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. 2Dieser bildet die Grundlage der Entlastungsentscheidung der Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e), soweit diese die Wahrnehmung der Sonderaufgabe nach § 2 Satz 2 Nr. 6 betrifft.

§ 15

1Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keine Rechte. 2Die Auflösung des Vereins kann nur eine dazu eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller in dieser Versammlung vertretenen Stimmen beschließen. 3Diese Mitgliederversammlung beschließt mit der gleichen Mehrheit auch über die Verwendung etwa vorhandenen Vereinsvermögens. 4Bezüglich der Beschlussfähigkeit der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung gilt im übrigen § 11 Absatz 3.

§ 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden zu ihrer Ergänzung die Vorschriften des BGB Anwendung.